

Produktinformationsblatt für die Haftpflicht-Versicherung (FHB 2010) von Wassersport-Fahrzeugen

Stand 10 / 2009

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Wassersport-Haftpflicht-Versicherung an. Grundlage sind die beigefügten Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB) 2010.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Wassersport-Haftpflicht-Versicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden, für die Sie verantwortlich sind und die aus dem Besitz und Gebrauch des genannten Wassersportfahrzeuges entstehen. Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf:

- den Besitz und Gebrauch von Beibooten, sowie den zum versicherten Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten,
- das Ziehen von z.B. Wasserskiläufern, und Schirmdrachenfliegern,
- Schäden an gemieteten Einstellräumen und Steganlagen.

Die Leistungspflicht umfasst die Prüfung, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, eine Regulierung berechtigter Ansprüche aber auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf weitere Personen. Über Ihren Vertrag sind unter anderem auch der Skipper, die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Ihrer Zustimmung als Gast an Bord befindet mitversichert.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nähere Einzelheiten über „Gegenstand“, „Geltungsbereich“, und „Umfang des Versicherungsschutzes“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB) 2010 sowie Ihrem Antrag.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag und den allgemeinen Vertragsdaten. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem vereinbarten Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, kann der Versicherer solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, werden Sie aufgefordert, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Nähere Einzelheiten zum „Beitrag“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB) 2010 sowie Ihrem Antrag.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Es können nicht alle denkbaren Fälle versichert werden, da sonst ein unangemessen hoher Beitrag verlangt werden müsste. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder die auf eine durch Alkohol- oder Drogenkonsum bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind.

Ausgeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen.

Ebenso Haftpflichtansprüche von Angehörigen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander sofern es sich um Sachschäden von weniger als EUR 100,- handelt.

Haftpflichtansprüche, die aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen, sind ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Nähere Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der „Ausschlüsse“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB) 2010 sowie Ihrem Antrag.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann der Versicherer sich auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Nähere Einzelheiten zu „vorvertraglichen Anzeigepflichten“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB) 2010 sowie Ihrem Antrag.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie zu Vertragsbeginn angeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.

Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns oder dem Versicherer aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadenvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer ggf. nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Nähere Einzelheiten zu „Gefahrerhöhungen“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB) 2010 sowie Ihrem Antrag.

7. Welche Pflichten haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Pflichten, denen Sie nachkommen müssen.

Vor allem müssen Sie jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Des Weiteren ist es Ihre Pflicht, gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ergreifen und durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden.

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so haben Sie dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen.

Nähere Einzelheiten der „Obliegenheiten im Versicherungsfall“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB) 2010.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt.

Ihr Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder der Versicherer den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Nähere Einzelheiten zu „Beginn“ und „Verlängerung des Versicherungsvertrages“ entnehmen Sie den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB) 2010 sowie Ihrem Antrag.

9. Wie kann Ihr Vertrag vorzeitig beendet werden?

Neben der auf diesem Blatt bereits beschriebenen Kündigungsmöglichkeit des Vertrages gibt es weitere Gründe, aus denen eine Beendigung des Vertrages resultieren kann.

Unter anderem können nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sowohl Sie als auch der Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen.

Auch der Totalverlust und somit der Wegfall des versicherten Interesses führt zur Beendigung des Vertrages.

Bei einem Verkauf des versicherten Wassersport-Fahrzeuges endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Daher liegt es auch in Ihrer Pflicht uns einen Verkauf unverzüglich zu melden (von Vorteil ist eine Kopie des Kaufvertrages).

Nähere Einzelheiten über die „Kündigung im Schadenfall“ und den „Wegfall des versicherten Risikos“ entnehmen Sie bitte den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB) 2010 sowie Ihrem Antrag.